

Sportverein

Gegr.: 1931

Vereinsfarben : Rot / Weiss



Sulz am Eck e.V.

Sparten

Fussball - Turnen - Leichtathletik - Laufreff

Jugendordnung Sportverein Sulz am Eck e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Sportverein Sulz am Eck.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend soll jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit unterstützt, koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet einmal jährlich statt. Zu ihr ist eine Woche vorher einzuladen. Die Jugendvollversammlung soll 4 bis 8 Wochen vor der Jahreshauptversammlung stattfinden.
2. Die Jugendvollversammlung wählt.
 - den/die Jugendleiter/in
 - den/die stellv. Jugendleiter/in
 - den/die Jugendsprecher/in
 - den /die stellv. Jugendsprecher/in
3. Wahlperiode und Wahlverfahren
Der/Die Jugendleiter/in und der/die stellv. Jugendleiter/in werden für 2 Jahre gewählt und müssen von der Vereinshauptversammlung bestätigt werden. Sollte kein/e Jugendleiter/in und/oder stellv. Jugendleiter/in von der Jugendvollversammlung gewählt werden, wird er/sie von der Hauptversammlung bestimmt.
Der/Die Jugendsprecher/in werden für 1 Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
4. Wahlberechtigung
Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß §1 dieser Jugendordnung, zwischen dem 8. und 21. Lebensjahr.
5. Wählbarkeit
Wählbar für das Amt des/der Jugendsprecher/in und des/der stellv. Jugendsprecher/in sind alle Mitglieder der Vereinsjugend; gemäß §1 dieser Jugendordnung, zwischen dem 14. und 21. Lebensjahr.
Wählbar für das Amt des/der Jugendleiter/in und des/der stellv. Jugendleiter/in sind alle Mitglieder des Vereins, gemäß §5 der Vereinssatzung, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem/der Jugendleiter/in
- dem/der stellv. Jugendleiter/in
- dem/der Jugendsprecher/in
- dem/der stellv. Jugendsprecher/in
- den Jugendbetreuer/innen

2. Zusätzliche Mitarbeiter

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen, abweichend von der Jugendordnung, weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

§ 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für die jugendpflegerischen Maßnahmen. Die Jugendkasse wird von dem/der Vereinskassierer/in getrennt geführt. Der Jugendausschuss hat Mitspracherecht.

§ 6 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der/Die Jugendleiter/in und der/die stellv. Jugendleiter/in vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 7 Gültigkeit und Änderungen

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung und Änderungen treten mit der Bestätigung in Kraft.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.